

## ► Streitwert

**Dieselskandal: Der Nutzungsvorteil wird vom eingeklagten Betrag abgezogen**

| Begehrt der Käufer eines vom sog. Dieselskandal betroffenen Gebrauchtfahrzeugs von dem beklagten Fahrzeughersteller als deliktischen Schadenersatz die Zahlung des Kaufpreises abzüglich einer Nutzungsentschädigung für gefahrene Kilometer Zug-um-Zug gegen Rückgabe und Übereignung des Fahrzeugs, gilt: Für die Berechnung von Streitwert und Rechtsmittelbeschwer ist die Nutzungsentschädigung von der Zahlungsforderung in Höhe des Kaufpreises abzuziehen (BGH 23.2.21, VI ZR 1191/20, Abruf-Nr. 221317). |

Die Nutzungsentschädigung ist nach dem BGH als Vorteil vom Ersatzanspruch nach § 249 BGB abzuziehen, ohne dass es einer Gestaltungserklärung oder Einrede des Schuldners bedarf. Es handelt sich um einen Fall der Anrechnung, die auch im Rahmen der Streitwertberechnung vorzunehmen ist.

**MERKE |** Anders würde es sich verhalten, wenn es sich nicht – wie hier – um einen Fall der Anrechnung, sondern um einen der Aufrechnung handeln würde. Dann wäre der volle Zahlungsanspruch für den Streit maßgeblich. Dieser wird um den Betrag erhöht, über den bei einer Aufrechnung entschieden würde (§ 45 GKG).

## ► Leasing

**Bei Streit ums Vertragsende und um Herausgabe des Gegenstands soll es auf das Nutzungsentgelt ankommen**

| § 41 Abs. 1 GKG wird auch auf eine Klage angewendet, bei der es um die Beendigung des Leasingvertrags geht und der Leasinggegenstand herausgegeben werden soll (OLG Hamm 29.1.21, 30 W 10/20, Abruf-Nr. 222899). |

Ist das Bestehen oder die Dauer eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Nutzungsverhältnisses streitig, ist nach § 41 Abs. 1 GKG für die Wertberechnung der Betrag des auf die streitige Zeit entfallenden Entgelts maßgebend. Ist das einjährige Entgelt geringer, ist dieser Betrag anzusetzen. Bei einem Kfz-Leasingvertrag handelt es sich um ein „ähnliches Nutzungsverhältnis“. Während das LG für den Streitwert vom Wert des Kfz ausgegangen ist, hat das OLG Hamm auf die Summe von zwölf monatlichen Leasingraten abgestellt.

**Beachten Sie |** Das sieht das OLG München anders (11.3.20, 32 W 284/20, Abruf-Nr. 215071): Der Streitwert bei Herausgabeklagen bezüglich gemieteter oder geleaster beweglicher Sachen sei in Höhe des Werts der Sachen festzusetzen. Dies gelte unabhängig davon, ob der Fortbestand des Miet- oder Leasingvertrags streitig ist. § 41 GKG sei nur anzuwenden, wenn Streitgegenstand nur die Feststellung des Bestehens des Vertragsverhältnisses ist. Auf das darin begründete Prozesskostenrisiko muss der Rechtsanwalt den Mandanten hinweisen.



**IHR PLUS IM NETZ**  
rvgprof.iww.de  
Abruf-Nr. 221317

**Auch beim Streitwert  
wird angerechnet**



**IHR PLUS IM NETZ**  
rvgprof.iww.de  
Abruf-Nr. 222899

**Nach a. A. kommt es  
nicht darauf an, dass  
der Vertrag  
fortbesteht**